



Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau _____

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt.

und der Hebamme Christel Ernst, nachfolgend Hebamme genannt.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Vorgespräch
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (auch Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Sollte die Hebamme zur vereinbarten Zeit die Leistungsempfängerin zu Hause nicht antreffen, wird dieser Aufwand mit derzeit gültigen Satz der Hebammen-Gebührenverordnung privat in Rechnung gestellt. Ein Hausbesuch dauert in der Regel ca. 20-40 Minuten.

Soweit während der Betreuung Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Behandlungsvertrag und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung: Wahlleistungen, Teilnahme an Kursen sowie die Betreuung bei der Geburt. Ebenfalls nicht umfasst sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie die Leistungen anderer Berufsgruppen.

Kostenübernahme

Die Kosten für die Leistungen der Hebammen werden bei

- Gesetzlich versicherten Frauen mit der gesetzlichen Krankenkasse via HebRech Datenannahme Service abgerechnet. Die Versicherte erklärt sich damit einverstanden. Dazu werden die zur Abrechnung nach § 301a SGB notwendigen Angaben weitergeleitet (insbesondere sind dies Name, Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum). Das Service Center ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, beachtet die Datenschutzgesetze und darf die Daten nur an die entsprechende Krankenkasse weitergeben.
- Für Anzahl und Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig aufklären wird.
- Privat versicherten Frauen wird entsprechend der gültigen Privat-Gebührenordnung die Leistung direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnung der Hebamme ist innerhalb der vereinbarten Frist zu zahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§286 Abs. 3 BGB).

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings.

Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für ärztlich veranlasste Leistungen.

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden-Rufbereitschaft. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme wendet sich die Leistungsempfängerin in außergewöhnlichen Fällen an ihren Frauenarzt/in, ihren Kinderarzt/in oder an die nächste (Kinder-) Klinik.

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine gegebenenfalls vertretende Hebamme stimmt die Leistungsempfängerin ausdrücklich zu.

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme / Hebammengemeinschaft gelten als vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der Schwangeren/Wöchnerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme